



E-Parkkartenbezug für Handwerker im Web oder via App

Mit Parkingpay können Sie in der Stadt Uster ganz einfach am PC oder am Smartphone eine elektronische Parkkarte (e-Parkkarte) beziehen. Bevor Sie das erste Mal eine e-Parkkarte erwerben können, prüft die Stadtpolizei anhand eines «Gesuchs zur Kontrollschildfreigabe», ob Sie zum Bezug einer Parkkarte berechtigt sind. Die Prüfung nimmt drei bis fünf Werktage in Anspruch.

Schritt 1

Füllen Sie das nachfolgende «Gesuch für die Kontrollschildfreigabe» aus und senden es per Post oder eingescannt per Mail an parkieren@uster.ch. Nach Eingang des Gesuchs bei der Stadtpolizei wird Ihre Bezugsberechtigung geprüft.

Schritt 2

Falls Sie noch kein Parkingpay-Konto besitzen, eröffnen Sie unter www.parkingpay.ch oder in der gleichnamigen App (verfügbar für iPhone oder Android) ein Konto. Laden Sie per E-Payment oder Überweisung einen passenden Betrag auf Ihr Parkingpay-Konto, oder richten Sie ein Lastschriftverfahren ein.

Schritt 3

Erfassen Sie im Konto ein oder mehrere Kontrollschild-Nummern. Sie können nun Ihr Parkingpay-Konto zum Kauf von e-Parkkarten (Bewilligungen) nutzen oder mit dem Smartphone Parkgebühren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern bezahlen.

Schritt 4

Bei positivem Entscheid über ihr eingereichtes Gesuch wird das Kontrollschild freigeschaltet, und Sie können am PC unter www.parkingpay.ch oder in der Parkingpay-App die gewünschte e-Parkkarte kaufen. Bei negativem Entscheid wird die Stadtpolizei Uster mit Ihnen in Kontakt treten.

Schritt 5

Zum Kauf einer e-Parkkarte wählen Sie den Standort Uster und klicken auf «Bewilligung». Wählen Sie die gewünschte Bewilligung aus. Danach können Sie noch Kontrollschild (maximal 2 Nummern), den ersten Gültigkeitstag und die Dauer der Bewilligung festlegen. Lassen Sie unbedingt die Ablaufferinnerung aktiviert. Mit dem Klick auf «Kaufen» wird der Betrag von Ihrem Parkingpay-Konto abgebucht, und die e-Parkkarte ist ab dem gewählten Gültigkeitstag automatisch aktiv.

Nachfolgend die anfallenden Gebühren sowie einige der häufig gestellten Fragen:

Art der E-Parkkarte	Kontrollschildfreigabe	Gebühr in CHF
Handwerker	ja	5.00 pro Tag
		30.00 pro Monat
		200.00 pro Jahr

Benötigen Sie eine kurzfristige Lösung, um Ihr Handwerkerfahrzeug in der Stadt Uster parkieren zu können?

Gerne können Sie während der Schalteröffnungszeiten im Stadthaus Tagesparkkarten in Papierform beziehen.

Muss ich zur Erneuerung einer e-Parkkarte Handwerker erneut ein Gesuch zur Kontrollschildfreigabe stellen?

Solange mindestens einmal in 14 Monaten eine e-Parkkarte für Handwerker in der Stadt Uster für das freigegebene Kontrollschild und Fahrzeug bezogen wird, bleibt die Freigabe bestehen. Falls die Kontrollschildfreigabe doch einmal erloschen ist, kann problemlos ein neues Gesuch eingereicht werden.

Ich möchte eine elektronische Parkkarte Handwerker für acht Monate lösen. Warum kann ich diesen Zeitraum nicht auswählen?

Ab dem siebten Monat ist es günstiger, eine Jahreskarte für zwölf Monate zu kaufen; somit können Monatskarten für maximal sechs Monate bezogen werden.



Gesuch für die Kontrollschildfreigabe Parkierungsbewilligung Handwerker

Wir ersuchen um Kontrollschildfreigabe zum Kauf einer **elektronischen Parkkarte**:

Firma*:
Adresse*:
PLZ / Ort*:
Telefon / Sachbearbeiter*: /
E-Mail-Adresse*:
Kontrollschild Fahrzeug*:
evtl. Kontrollschild Zweitfahrzeug:

(eine Parkkarte kann für maximal zwei Kontrollschilder ausgestellt werden)

*Felder obligatorisch

Parkbewilligungen Handwerker werden ausschliesslich für Fahrzeuge ausgesprochen, die unmittelbar gewerblichen Zwecken dienen. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatt-Einrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

Die elektronische Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Folgende Auflagen der elektronischen Parkkarte sind zu beachten:

1. Die elektronische Parkkarte berechtigt, Handwerkende und Servicebeauftragte, ausschliesslich **während der beruflichen Tätigkeit**, das Fahrzeug mit dem hinterlegten Kontrollschild auf einem gebührenpflichtigen und zeitlich begrenzten öffentlichen Parkfeld (Einschränkungen vorbehalten) in der Stadt Uster über die erlaubte Zeit hinaus abzustellen.
2. Das Fahrzeug muss nachweislich unmittelbar zu Gewerbezwecken eingesetzt werden (Montage/Installation, Abbruch-, Bau-, Malerarbeiten, Service und Unterhalt etc.).
3. Pro elektronischer Parkkarte können maximal zwei Kontrollschilder hinterlegt werden. Die Parkierungsberechtigung wird zeitgleich nur einem Fahrzeug gewährt.
4. Aus zureichenden Gründen kann der Stadtrat elektronische Parkkarten für bestimmte Zonen beschränken.
5. Eine zusätzliche Parkgebühr ist nicht zu entrichten.
6. Besonderen polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Park- und Halteverbote, auch kurzfristig angebrachte, sind zu beachten.
7. Ein Anspruch auf Erneuerung der elektronischen Parkkarte besteht nicht.
8. Die Kontrollschildfreigabe erlischt, wenn während 14 Monaten keine elektronische Parkkarte in Uster gelöst wurde.

Bei einem Verstoß gegen die Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen der elektronischen Parkkarte wird diese ersatzlos entzogen und es droht eine Busse auf Grundlage der gültigen Parkierungsverordnung der Stadt Uster und eine Bestrafung wegen Urkundendelikten etc. nach Art. 251 ff. StGB.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Auflagen gelesen und verstanden habe.

Ort und Datum: Unterschrift: